

# INFO – Service

## Prüfungen zum Explosionsschutz nach BetrSichV

Die **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** verpflichtet den Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen diese vor Inbetriebnahme, wiederkehrend sowie nach sicherheitsrelevanten Änderungen und Instandsetzungen prüfen zu lassen. Zu diesen Anlagen, für die Prüfungen zum Explosionsschutz durchgeführt werden müssen, zählen:

- **Anlagen in Ex-Bereichen nach § 1 (2) Satz 1 Nr. 3 BetrSichV**  
Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der europäischen Richtlinie 94/9/EG sind oder enthalten. Das bedeutet, dass solche Anlagen beispielsweise ein Gaswarngerät, eine Pumpe inklusive elektrischem Antrieb oder auch ganze Lackieranlagen, Biogasanlagen, Mahl- und Trocknungsanlagen etc. sein können.
- **Anlagen zum Umgang mit entzündlichen, leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten nach § 1 (2) Satz 1 Nr. 4 BetrSichV**
  - Lageranlagen (Gesamtrauminhalt > 10.000 l)
  - Füllstellen (Umschlagskapazität > 1000 l/h)
  - Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen
  - Entleerstellen (Umschlagskapazität > 1000 l/h)

Folgende Prüfungen müssen durchgeführt werden:

- **Prüfung der Explosionssicherheit nach Anhang 4A Nr. 3.8 BetrSichV**  
Es handelt sich um die übergreifende Prüfung des Explosionsschutzkonzepts vor erstmaliger Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen einschließlich aller Arbeitsmittel (auch Anlagen), der Arbeitsumgebung und der Maßnahmen zum Schutz Dritter.
- **Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 (1 bis 3) BetrSichV**  
Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen zur Verwendung in Ex-Bereichen im Sinne der Richtlinie

**Welche Anlagen sind im Rahmen des Explosionsschutzes betroffen?**

**Welche Prüfungen sind für Neuanlagen, für Anlagen nach einer sicherheitsrelevanten Änderung oder nach einem Austausch von Geräten durchzuführen?**

Die DEKRA EXAM GmbH ist ein unabhängiger Technologie-Dienstleister mit ca. 100 Ingenieuren und Naturwissenschaftlern. Schwerpunkte sind die Beurteilung und Beherrschung industrieller Risiken mit dem Fokus Explosionsschutz sowie die Prüfung und Zertifizierung für Hersteller von Geräten und Schutzsystemen zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, Maschinen, Gaswarngeräten und Persönlichen Schutzausrüstungen.

## INFO – Service

### Prüfungen zum Explosionsschutz nach BetrSichV

94/9/EG sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise auf ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, Installation, Aufstellungsbedingungen und sicherer Funktion zu prüfen. Die Prüfung nach einer Änderung erfolgt vor Wiederinbetriebnahme auf ordnungsgemäßen Zustand, soweit der Betrieb oder die Bauart der Anlage durch die Änderung beeinflusst ist.

- **Wiederkehrende Prüfung nach § 15 BetrSichV**

Nach bestimmten Fristen ist eine Anlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes zu prüfen. Die Prüffristen sind durch den Betreiber auf Basis der Gefährdungsbeurteilung oder einer sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen und sind im Explosionsschutzdokument zu dokumentieren. Die maximalen Fristen betragen 3 Jahre für Anlagen in Ex-Bereichen und 5 Jahre für o. g. Anlagen zum Umgang mit entzündlichen, leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten.

- **Prüfung nach Instandsetzung nach § 14 (6) BetrSichV**

Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelanordnungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG müssen nach Instandsetzung von Teilen, von dem der Explosionsschutz abhängt, überprüft werden.

Die DEKRA EXAM GmbH ist eine der ersten zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS), die Anfang 2006 für alle o. g. Prüfungen durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) akkreditiert wurde. Die Prüfungen können von uns als ZÜS oder auf Wunsch auch als befähigte Person durchgeführt werden (rechtlich nur zulässig für Anlagen in Ex-Bereichen nach § 1 (2) Satz 1 Nr. 3 BetrSichV). Jede Prüfung der verfahrenstechnischen, nicht-elektrischen und elektrischen Anlagen besteht aus der Ordnungsprüfung sowie aus der technischen Prüfung und erfolgt in Abstimmung mit dem Betreiber.

Darüber hinaus bieten wir auch Schulungen für Ihre befähigten Personen an.

**Welche Prüfungen sind für Anlagen durchzuführen, die bereits betrieben werden?**

**Welche Prüfungen führt die DEKRA EXAM durch?**

# INFO – Service

## Prüfungen zum Explosionsschutz nach BetrSichV

### FAX-ANTWORT

Telefax +49.234.3696-150

Telefon +49.234.3696-180

info-exam@dekra.com

Bei Interesse an den Prüfungen oder auch anderen Dienstleistungen nehmen Sie mit dem Ihnen bekannten DEKRA EXAM Ansprechpartner Kontakt auf oder nutzen Sie einfach diese Faxantwort.

- Bitte setzen Sie sich zur Angebotserstellung für Prüfungen zum Explosionsschutz nach BetrSichV mit uns in Verbindung
- Wir möchten uns informieren über Ihre Dienstleistungen im Bereich
  - Explosionsschutz allgemein
  - Explosionsschutzdokument
  - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen in Ex-Bereichen
  - Prozess-Sicherheit
  - Geräte und Schutzsysteme nach 94/9/EG
  - Simulation
  - Brenn- u. Explosionskenngößen von Stäuben
  - Schulungen (z. B. für befähigte Personen)

Speziell interessiert mich: \_\_\_\_\_

Firmenstempel:

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_